

Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür, diesen Antrag an die Staatsregierung zu stellen.

Ferner führt die Deputation an:

Die 9. Differenz, welche sich auf den §. 6. bezieht, ist keine wesentliche, sie geht vielmehr nur auf die Fassung. Was nach dem Beschlusse der 2. Kammer durch Hinweglassung des letzten Satzes beabsichtigt wurde, wird eben so durch die bei der 1. Kammer beschlossene Modification erreicht, weshalb es unbedenklich erscheint, beizupflichten.

Die Kammer theilt einstimmig hierin die Ansicht ihrer Deputation, so auch bei dem 10. Differenzpuncte, wobei das Deputationsgutachten lautet:

Bei dem 10. Differenzpuncte, den nach dem Beschlusse der 2. Kammer einzuschaltenden §. 7. b. betreffend, kommt es vornämlich darauf an, wie die Frage beantwortet wird: was gehört in das Gesetz? was in den Kreis der Administrativverordnung? Die Deputation ist bei dem von der Kammer nachher auch angenommenen Vorschlage auf §. 7. b. davon ausgegangen, es sei besonders dann, wenn durch Ver- oder Gebote, mit oder ohne Strafandrohung, die freie Willens- oder Thatkraft der Staatsbürger beschränkt oder auf einen gewissen Punct hin genöthigt werden sollte, und wenn es sich darum handelte, den Staatsunterthanen Verbindlichkeiten aufzulegen, oder Rechte zuzusprechen, welche nicht in den Naturgesetzen begründet, sondern positiver Art sind, der Fall des Gesetzes vorhanden, und es betreffe die Administrativverordnung vornämlich nur die Organe zu Ausführung der Gesetze, die Behörden und Beamten, das, was von ihnen in dieser Hinsicht zu thun und zu lassen, und wie dabei zu verfahren sei. — Die Verfassungsurkunde, wodurch die Concurrenz der Stände bei der Gesetzgebung begründet wird, schweigt über den Begriff des Gesetzes. Eben so wenig wird darin eine vollständige Definition der Administrativverordnung oder Ordonnanz gegeben. Abzunehmen ist indessen das, was dahin zu rechnen, aus §. 87., indem es daselbst heißt: „der König ic. ertheilt die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verfügungen und Verordnungen.“ — Dahin läßt sich nun freilich, wenn man will, viel bringen. Und nicht zu leugnen ist es, daß gerade im vorliegenden Falle diese Stelle der Verfassungsurkunde der 1. Kammer nicht entgegen zu sein scheint, wenn sie behauptet, der Inhalt des §. 7. b. eigne sich mehr für die Ordonnanz als für das Gesetz. Wenn allerdings werden darin nur Dispositionen ertheilt, welche erforderlich sind und beobachtet werden müssen, wenn das die Verwaltung der Medicinalpolizei durch Bezirksärzte im Allgemeinen aussprechende Gesetz gehörig gehandhabt und mit Erfolg ausgeführt werden soll. Die Deputation glaubt auch, es werde kleiner, die Wirksamkeit der Stände übrigens benachtheiligenden Consequenz nicht gereichen, wenn hier der ersten Kammer nachgegeben, und daher von dem Beschlusse auf §. 7. b. zurückgegangen und dem bei der 1. Kammer zu §. 7. beschlossenen Zusätze welcher mit dem von der 2. Kammer eventuell beschlossenen gleichlautet) beigepflichtet würde.

Die Deputation fährt in ihrem Berichte fort:

Der 11. Differenzpunct über die Fassung der §§. 8. und 9. beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß nach dem Beschlusse der 2. Kammer in den Bezirken, welche von Stadträthen oder Patrimonialgerichtsinhabern besetzt werden, die Stelle des Bezirksarztes, als Medicinalpolizeibeamten, in der Regel mit dem Gerichtsarzte verbunden sein, nach dem Gesetzentwurfe dem Beschlusse der 1. Kammer aber dieß facultativ gestellt dem Ermessen der Gerichtsbehörden anheim gegeben werden solle. — Die Deputation muß nochmals den für ihren von der

Kammer adoptirten Vorschlag deducirten Gründen inhäreren und sie vermag den im jenseitigen Deputationsberichte und dem Protocolle der 1. Kammer enthaltenen Ausführungen ein solches Gewicht durchaus nicht beizumessen, daß sie sich dadurch widerlegt fände. — Betrachtet man jedoch die Sache aus dem rein praktischen Gesichtspuncte, so dürfte es auch zu erheblichen Bedenken nicht führen, den Gesetzentwurf bei §§. 8. und 9. anzunehmen. Denn zuversichtlich kann man voraussetzen, daß in allen Fällen, wo nicht nach dem Beschlusse der 2. Kammer Veranlassung zur ausnahmsweise gestatteten Trennung der Functionen des Gerichts- und Bezirksarztes vorhanden ist, die Behörden von selbst sich bewogen finden werden, beide Functionen in einer Person zu vereinigen. Es dürfte daher unnachtheilig sein, auch hier von der 1. Kammer im Beschlusse sich nicht zu scheiden.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Nach der Fassung, wie sie die 2. Kammer angenommen hatte, stand es Stadt- und Patrimonialgerichten frei, auch einen Bezirksarzt eines fremden Bezirks zu gerichtliche Expeditionen zu requiriren. Nach dem aber, was die 1. Kammer vorgeschlagen hat, kann nur der Arzt des Bezirks oder Gerichtes gebraucht werden, oder man muß einen andern Arzt erst besonders in Pflicht nehmen. Es kann aber der Fall eintreten, daß ein Gericht, wenn es z. B. der Grenze nahe ist, einen Arzt eines andern Bezirks näher hat, oder der Bezirksarzt ist krank oder abwesend. Ich sehe nicht ein, warum in diesem Falle man sich nicht eines andern Bezirksarztes bedienen könne. Eine besondere Verpflichtung ist umständlich und unangenehm. Auch schreiben die Gesetze so viel Förmlichkeiten vor, daß leicht etwas versehen werden kann, und den Act null macht. Besser man läßt es bei der vorigen Fassung.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Ich glaube im Wesentlichen den geehrten Abg. durch die Bemerkung beruhigen zu können, daß sein Wunsch durch die Fassung, welche die 1. Kammer vorgeschlagen hat, nicht ausgeschlossen ist. Nach dieser können sie einen Arzt nehmen, der schon irgendwo Arzt ist, und es ist also auch ein anderer Bezirksarzt nicht ausgeschlossen, es würde nur die Folge entstehen, daß, wenn der Mann schon Bezirksarzt ist, er nicht wieder verpflichtet zu werden braucht.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Auch das hebt den Zweifel nicht, denn es würde, wie der §. von der 1. Kammer gefaßt ist, immer das Bedenken erregt werden können, ob nicht dieser fremde Bezirksarzt, wenn man sich seiner außerhalb seines Bezirkes bediente, ihn erst wieder verpflichten müsse, wie einen andern Arzt.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Dieses Bedenken wird sich durch einen spätern §. erledigen, wo vorgeschlagen wurde, daß die Verpflichtung ganz allgemein gefaßt werde, damit nicht eine besondere Verpflichtung nothwendig wird.

Referent Abg. Rour: Ich kann dem nicht ganz abfällig sein, was der Abg. geäußert hat. Ein Geschäftsmann hat dasselbe Bedenken gehabt, und deshalb wurde der Antrag in die Schrift beschlossen. Ich glaube allerdings, daß es nicht so gemeint sei, inzwischen ist ein Mißverständniß möglich, und es